

## **Satzung der Stadt Rheinsberg über die Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 22./27.05.2013 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Präambel**

Die Bibliothek der Stadt Rheinsberg ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Rheinsberg. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Bürger. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Stadt.

### **§ 1 Allgemeines**

1.1 Diese Satzung regelt die Gebühren für Leihverkehr von Medien und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek. Folgende Medienkategorien werden angeboten: Druckmedien (Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Magazine, Zeitschriften und Zeitungen etc.), Bild- und Tonträger (CDs, DVDs etc.), Neue Medien (Software etc.), Sonstiges (z. B. Gesellschaftsspiele).

1.2 Zukünftig soll das Leistungsangebot erweitert werden um Onleihe (Abkürzung für Online-Ausleihe), e-books, elektronische Medien und den Online-Katalog.

1.3 Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbibliothek sowie auf der städtischen Homepage im Internet und in der Lokalpresse bekannt gegeben.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

2.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Rheinsberg wird eine Jahres- bzw. Monatsgebühr erhoben.

2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10 sowie nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg.

### **§ 3 Anmeldung und Gebührenschuldner**

3.1 Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderen geeigneten Ausweisdokumentes an. Personen, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr beendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, der sich damit auch zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

3.2 Nach der Anmeldung erhält der Nutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.

3.3 Gebührenschuldner ist wer die Leistungen der Stadtbibliothek Rheinsberg in Anspruch nimmt (im Folgenden Benutzer genannt). Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder einen Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

3.4 Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzerausweis erklären sich die Benutzer/Innen mit der elektronischen Speicherung der erhobenen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen einverstanden.

3.5 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 9 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Gebühren.

#### **§ 4 Entstehen, Leihfrist, Fälligkeit, Zahlung**

4.1 Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek bzw. mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit ihrer Entstehung sofort fällig. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie sofort bei erneuter Nutzung. Bei Verlängerung der Leihfrist über die Jahresfrist hinaus wird die Jahresgebühr ebenfalls fällig.

4.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (nach § 1) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen, bzw. stehen zur Nutzung zur Verfügung:

Druckmedien 4 Wochen, Bild-, Ton- und Datenträger 1 Woche, Sonstiges 1 Woche  
Neue Medien Nutzung vor Ort.

4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die telefonische oder per E-Mail angezeigte Verlängerung ist bei Druckmedien auf 10 Tage begrenzt.

4.4 Medien, die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendeten Bibliothek. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003).

#### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung**

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer nach § 10 Abs. 5 ersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

6.5 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.

6.6 Für die zukünftig geplante Nutzung des Internets in der Bibliothek werden durch die Bibliotheksleitung gesonderte Regeln aufgestellt: Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten bzw. kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen und Dateien auf den Computer herunterzuladen. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können.

### **§ 7 Verspätete Rückgabe**

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leifrist nach § 4 Abs. 2 nicht zurück gegeben werden, oder nicht nach Abs. 3 rechtzeitig verlängert werden, ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 3 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

### **§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

8.1 Dem Leiter / der Leiterin der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seine / Ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

8.2 Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

8.3 Taschen und ähnliche Behältnisse sind bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.

8.4 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.

8.5 Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

8.6 Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

### **§ 9 Ausschluss der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 10 Gebühren für die Bibliothek der Stadt Rheinsberg

<b>1</b>	<b>Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum</b>	
a)	Erwerbstätige (ab 18 Jahren)	14,00 EUR
b)	Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage entsprechender Nachweise	7,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	kostenfrei
d)	Familienkarte (bis zu 2 Erwerbstätige ab 18 Jahren, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und gemeinsamen Wohnsitz)	20,00 EUR
e)	juristische Personen / Förderer	60,00 EUR
<b>2</b>	<b><i>Befristeter Bibliotheksausweis, Ersatzausweis, Gästerausweis</i></b>	
a)	Monat, befristet	3,00 EUR
b)	Ersatzausweis, bei Verlust, Beschädigung o.ä.	3,00 EUR
<b>3</b>	<b>Versäumnisentgelt</b>	
a)	für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag, ohne besondere Aufforderung	0,30 EUR
b)	für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag (Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), ohne besondere Aufforderung	0,20 EUR
c)	je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche	4,00 EUR zzgl. Porto
<b>4</b>	<b>Vorbestellung und Leihverkehr von Medien</b>	
a)	für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit im Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek	0,50 EUR
b)	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 EUR
<b>5</b>	<b>Verluste / Beschädigungen</b>	
a)	Kostenersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien, zzgl. Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	Wiederbeschaffungswert +5,00 EUR
b)	bei Wiederbeschaffung der Medieneinheit im „Neuwert“ durch den Benutzer: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	2,50 EUR
c)	für die Reparatur von kleineren Schäden	2,00 EUR
<b>6</b>	<b>Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung</b>	
a)	für einen einfach Rechercheauftrag (Computerausdruck)	2,00 EUR
b)	für einen komplexen Rechercheauftrag (z.B. Recherche in Sekundärquellen)	13,20 EUR
c)	Literaturzusammenstellung	6,60 EUR

Rheinsberg, den 07.06.2013

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister